

Zollformalitäten für ausländische Aussteller

Fragen

Antworten

1. Wohin kann sich ein Ausstellerinteressent aus dem Ausland wenden um zu erfahren, wie die Zollformalitäten für die Schweiz sind ?	1. Messezollamt Basel, Tel. + 41 58 206 21 22 Messezollamt Zürich (Gondrand AG Zürich offizieller Vertragspartner) Tel. +41 44 315 44 10 Zollamt Bern, Tel. +41 31 322 68 75
2. Was für Formulare müssen ausgefüllt werden ? Gibt es für Schmuckaussteller besondere Auflagen (Verantwortlichkeitsmarke) ?	2. Bei Waren, welche die Schweiz nach der Messe wieder verlassen : - Carnet ATA : kann bei den Handelskammern bezogen werden. - Freipass : wird durch die Verzollungsagenturen erstellt. Schmuck darf nur verkauft werden, wenn der Feingehalt Gold/Silber sowie die Verantwortlichkeitsmarke vermerkt sind. Bei einem Verkauf muss die Edelmetallkontrolle vorgängig konsultiert werden. - Form. 11.61 : bei Waren bis CHF 5000.00 Wert durch Zoll erstellt Die Sicherheiten werden beim Carnet ATA durch die Handelskammer, bei Freipässen durch die Verzollungsagenturen geleistet. Beim Form 11.61 müssen die Sicherheiten durch den Kunden an der Grenze bezahlt werden (in der Regel 10% vom Warenwert). Schmuck, welcher das Land wieder verlässt, wird durch die Edelmetallkontrolle nicht tangiert.
3. Muss sämtliches Ausstellungsgut inkl. Standbaumaterial auf einer Liste aufgeführt werden ? Wenn ja, wie (genaue Beschreibung) ? Z.B. Gewicht, Wert, Anzahl, Material etc.	3. Bei allen Abfertigungsarten benötigt man Listen. Die Listen müssen so erstellt werden, dass die Warenidentifikation gewährleistet ist. Bei Standmaterial kann das Gesamtgewicht und der Gesamtwert angegeben werden.
4. Muss ev. eine Bürgschaft hinterlegt werden ?	4. Die Sicherheiten werden durch die Handelskammern und die Verzollungsagenturen gegen Entgelt geleistet.
5. Wie lange ist die Gültigkeitsdauer der ausgefüllten Formulare (gelten diese für mehrere Messen im gleichen Jahr) ?	5. Die Formulare gelten 2 Jahre und können in dieser Zeite innerhalb der Schweiz für mehrere Ausstellungen verwendet werden.
6. Kann bei jeder Schweizer Grenze Ware eingeführt werden ?	6. Nur die grossen Grenzübergänge sind für Handelswarenabfertigung zuständig, siehe http://www.ezv.admin.ch/index.html
7. Entstehen weitere Kosten beim Grenzübertritt ?	7. Nein
8. Kann auch direkt an den Messeplätzen in Bern und Zürich verzollt werden ? Wenn ja, wie muss man vorgehen ?	8. Messeplätze Basel und Genf sind öffentliche Zollämter. Jeder Kunde kann selber abfertigen. Messeplatz Zürich ist kein öffentliches Zollamt. Zollabwicklung läuft über den offiziellen Vertragspartner Gondrand AG Zürich gegen Entgelt.
9. Darf Ausstellungsgut an der Messe verkauft werden ?	9. Es ist keine Frage der Zollverwaltung, ob Ware verkauft werden darf oder nicht. Bei allfälligen Verkäufen muss die Ware definitiv zur Einfuhr verzollt werden.
10. Wie ist der Ablauf der Zollformalitäten nach der Messe ?	10. Gleich wie bei der Einfuhr, einfach umgekehrt.
11. Wohin wende ich mich bei Unklarheiten betr. Zollformalitäten in Bern und Zürich ?	11. Siehe Frage 1.